

2. Bisher in der Gesellschaft tätigen unbelasteten Gesellschaftern ist nach Unterkontrollnahme der Gesellschaft die weitere Mitarbeit grundsätzlich erlaubt. Falls der Treuhänder diese jedoch im Sinne der KW nicht für tunlich erachtet, hat er einen begründeten Antrag auf Ausschaltung solcher Gesellschafter bei der ASt zu stellen, welche den Antrag mit ihrer Stellungnahme der ZwSt zur Entscheidung vorlegt.
3. Die Mitarbeit bisher in der Gesellschaft nicht oder nicht mehr tätiger unbelasteter Gesellschafter ist grundsätzlich möglich, wenn sie im Interesse der Gesellschaft zweckmäßig erscheint und durch sie die Aufgaben der KW nicht beeinträchtigt werden. Es ist ein Antrag durch den Treuhänder oder durch den Gesellschafter selbst bei der ASt zu stellen und mit deren Stellungnahme der ZwSt zur Entscheidung vorzulegen. Wird der Antrag durch den Gesellschafter vorgelegt, so holt die ASt Stellungnahme des Treuhänders ein.

## Beilage 779

### Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird gebeten, die Militärregierung von Bayern zu ersuchen, bei Heranziehung von Arbeitskräften aller Art in Neuerrichtung, Ausbau von Flugplätzen usw. der allgemeinen Wohnungsnot ebenfalls Abhilfe zu schaffen durch Bau von entsprechenden Unterkünften.

München, den 15. Oktober 1947.

Albert  
und Fraktion (SPD).

## Beilage 780

### Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag baldigst den Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheiden und eines Landtagswahlgesetzes vorzulegen.

München, den 15. Oktober 1947.

Albert  
und Fraktion (SPD).

## Beilage 781

### Antrag.

Der Landtag wolle dem nachstehenden Gesetz die Zustimmung erteilen:

### Gesetz

zur Durchführung des Artikels 175 der bayerischen  
Verfassung (Betriebsrätegesetz).

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1

Das den Arbeitnehmern bei allen wirtschaftlichen Unternehmungen zustehende Mitbestimmungsrecht wird durch die Betriebsräte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgeübt.